



Einwohnergemeinde Thierachern

Reglement für die Spezialfinanzierung Wert- erhalt Liegenschaften des Finanzvermögens

Gemeindeversammlung vom 29. November 2021

In diesem Reglement gelten die Personen und Ämterbezeichnungen, soweit aus den Bestimmungen selber nicht etwas Anderes hervorgeht, für Personen beiderlei Geschlechts.

Spezialfinanzierungsreglement gestützt auf Art. 87 der Gemeindeverordnung GV vom 16. Dezember 1998.

Zweck	Art. 1 Die Spezialfinanzierung bezweckt die Bereitstellung von Mitteln für die Finanzierung von zukünftigen baulichen Unterhaltsarbeiten im Bereich der Liegenschaften des Finanzvermögens.
Äufnung der Spezialfinanzierung	Art. 2 ¹ Vom aktuellen Gebäudeversicherungswert aller Liegenschaften des Finanzvermögens werden jährlich 0.5 – 2.0 % in die Spezialfinanzierung eingelegt.. ² Die Spezialfinanzierung wird bis max. 10 % des aktuellen Gebäudeversicherungswertes aller Liegenschaften des Finanzvermögens geäufnet.
Entnahme aus der Spezialfinanzierung	Art. 3 Der Spezialfinanzierung können auf Beschluss des Gemeinderates die Kosten für baulichen Unterhalt der Liegenschaften des Finanzvermögens entnommen werden, soweit der Bestand dafür ausreicht.
Verzinsung	Art. 4 Der Bestand der Spezialfinanzierung wird nicht verzinst.
Inkrafttreten	Art. 5 Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

Genehmigung durch die Gemeindeversammlung und Inkraftsetzung

Das Reglement für die Spezialfinanzierung Werterhalt Liegenschaften des Finanzvermögens ist an der Gemeindeversammlung vom 29. November 2021 beraten und angenommen worden. Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

Thierachern, 30. November 2021

Einwohnergemeinde Thierachern
Stellvertretender Versammlungsleiter
sig. Alfred Schneiter

Gemeindeschreiberin
sig. Lelia Arn Müller

Auflagezeugnis und Veröffentlichung vor der Versammlung

Dieses Reglement lag 30 Tage vor der beschlussfassenden Versammlung in der Gemeindeverwaltung Thierachern vom 29. Oktober 2021 bis 29. November 2021 öffentlich auf. Die Auflage wurde im Amtsanzeiger Thun vom 28. Oktober 2021 und vom 4. November 2021 publiziert.

Veröffentlichung und Inkraftsetzung

Die Inkraftsetzung dieses Reglements wurde im Amtsanzeiger Thun vom 17. Februar 2022 publiziert.

Beschwerden

Während der Auflagefrist und innert der 30-tägigen Beschwerdefrist nach der Gemeindeversammlung ist keine Beschwerde gegen dieses Reglement eingereicht worden.

Thierachern, 30. Dezember 2021

Einwohnergemeinde Thierachern

Gemeindeschreiberin
sig. Lelia Arn Müller